



Liberales Forum
Landtagsklub Wien

ABGELEHNT
1144/LAT/17

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Marco Smoliner und PartnerInnen (Liberales Forum) zum Antrag des Berichterstatters eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 12.12.1997 zu Post

betreffend **Ausländergründerwerbsgesetz**

Nach dem zu beschließenden neuen Wiener Ausländergründerwerbsgesetz bedarf unter anderem auch der Erwerb eines Grundstückes durch einen Verein, dessen stimmberechtigte Mitglieder überwiegend Ausländer sind, der behördlichen Genehmigung.

Es wird also als Anknüpfungspunkt bei einem Verein die Gesamtheit der Mitglieder herangezogen.

Zur Vertretung nach außen ist das Leitungsorgan befugt. Deshalb soll auch das Wiener Ausländergründerwerbsgesetz nur die Besetzung dieses Leitungsorganes als Kriterium heranziehen.

Die unterzeichneten Landtagsabgeordneten stellen daher folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

gem. § 30d Abs. 2 GeO des Landtages für Wien

Der Landtag wolle beschließen:

„Der vorliegende Gesetzesentwurf über das Gesetz betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Wiener Ausländergründerwerbsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zif 4 lautet:

„Vereine mit dem statutengemäßen Sitz im Inland, deren Leitungsorgan sich überwiegend aus Ausländern zusammensetzt.“

§ 5 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Bei Vereinen mit dem statutengemäßen Sitz im Inland hat der nach dem Vereinsstatut zur Vertretung nach außen Berufene eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, ob sich dessen Leitungsorgan überwiegend aus Ausländern zusammensetzt.“

§ 6 Abs. 1 Zif 3 lautet:

„vorsätzlich eine unrichtige Erklärung über die Beteiligung von Ausländern an einer juristischen Person oder an einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland haben, oder darüber abgibt, ob sich das Leitungsorgan eines Vereines mit dem statutengemäßen Sitz im Inland überwiegend aus Ausländern zusammensetzt.“

Wien, am 12.12.1997

Marco Smoliner

A:\AT9712-1.DOC

Der Abänderungsantrag wurde in der 10. LT-Sitzung am 12. Dezember 1997 gemäß § 30 d Abs. 2 der GO-LT genügend unterstützt!